

B e g r ü n d u n g

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Bytoft" der
Gemeinde Grundhof

Nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) zur Satzung der Gemeinde Grundhof, Kreis Schleswig-Flensburg, über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Bytoft".

1. Rechtsgrundlage

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.1981 aufgestellt.

2. Zweck der Änderung

Die im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen lassen offene Garagen in Holzkonstruktionen nicht zu und engen dadurch die Bauherren zu sehr ein. Die Gemeinde ändert daher diese Festsetzung, zumal offene und halboffene Garagen in Holzkonstruktion sich sehr gut in das Ortsbild von Grundhof einfügen.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1982 gebilligt.

Grundhof, den 24.06.1982



Jessen
- Bürgermeister -